

ZH_OBERGERICHT RU220046 vom 3. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220046

FR: ZH_OBERGERICHT RU220046 du 3 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RU220046 del 3 agosto 2022

Erwägungen

E. 19

Mai 2022 zurück, worauf das Bezirksgericht Meilen das Verfahren mit Verfügung vom 20. Mai 2022 abschrieb (Urk. 4/2/5). 1.2 Mit Eingabe vom 30. Juni 2022 erhob der Beklagte Beschwerde mit dem sinn gemässen Antrag, es sei die Klagebewilligung vom 21. März 2022 aufzuheben und es sei das Schlichtungsverfahren erneut durchzuführen (Urk. 1 i.V.m. Urk. 5-8). Mit Eingabe vom 25. Juli 2022 stellte der Beklagte sodann ein prozessuales Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie den Antrag, es sei der KESB Bezirk E._____ mitzuteilen, dass er Beschwerde erhoben habe (Urk. 9). 1.3 Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich der Beizug der vorinstanzlichen Akten, das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO) und eine Auseinandersetzung mit den prozessualen Begehren des Beklagten. 2. Nach Art. 319 lit. a ZPO sind mit Beschwerde nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen anfechtbar. Bei der Klagebewilligung handelt es sich nicht um einen Entscheid und sie ist dementsprechend nicht anfechtbar (BGE 140 III 227 E. 3 = Pra 104/2015 Nr. 35; BGE 139 III 273 E. 2.3 = Pra 103/2014 Nr. 6). Sie schliesst das Verfahren nicht ab, sondern hält lediglich die ausgebliebene Einigung zwischen den Parteien fest und öffnet dergestalt dem Kläger den Weg ans Gericht (Art. 209 Abs. 3 ZPO). Nur der im Rahmen einer Klagebewilligung ergangene

- 3 - Spruch über die Kosten des Schlichtungsverfahrens hat Entscheidcharakter und stellt grundsätzlich eine mit Kostenbeschwerde anfechtbare Verfügung dar (BGer 4D_68/2013 vom 12. November 2013, E. 3). 3. Nach dem Ausgeführten wäre auf eine (rechtzeitige) Beschwerde gegen die Klagebewilligung vom 21. März 2022 nur insoweit einzutreten, als sie sich gegen die Höhe der Gebühr für das Schlichtungsverfahren richtet. Auf die Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig einging, ist nicht weiter einzugehen, rügt der Beklagte doch die Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht (vgl. Urk. 1 und 9). Er hätte diesbezüglich denn auch kein Rechtsschutzinteresse, wurden diese Kosten doch dem Kläger auferlegt (vgl. Urk. 2 S. 2 und Urk. 4/2/5 S. 3). Auf die Beschwerde des Beklagten ist deshalb nicht einzutreten. Für die Kritik an der Verfahrensführung von der KESB Bezirk E._____ (vgl. Urk. 9 S. 2 f.) ist die Kammer im Übrigen ohnehin nicht zuständig. 4.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 3 und 12 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.